

Kurztitel

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 161/1989 aufgehoben durch BGBL. I Nr. 69/2013

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

30.04.2013

Text**3. Abschnitt****Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige****Bewilligung und Aufsicht**

§ 22. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 28), dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3) Die Landesgesetzgebung darf Ausnahmen für bestimmte Zeit von der Bewilligungspflicht bestimmen, wenn die Erfüllung des vorstehenden Gesetzeszwecks in anderer Weise gewährleistet ist.